



FIZ Karlsruhe

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSRECHT IN DEUTSCHLAND

Thomas Hartmann, Hannah Böhlke, 22.September 2022

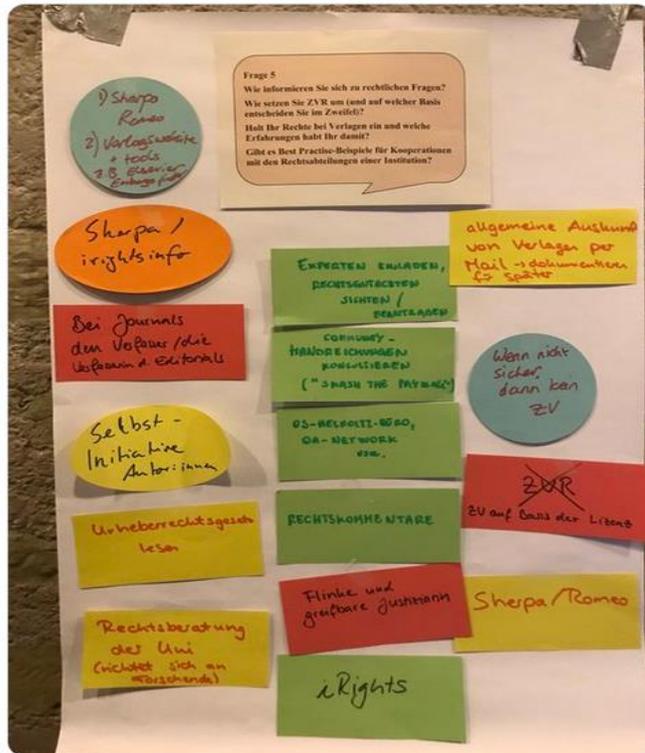
oat

open access tage
BERN 2022
19. – 21. September

← Thread

 Michaela Voigt
@mv01gt

Last but not least: Frage 5 drehte sich um rechtliche Fragen. Das waren die Hinweise für Infoquellen & Co
#oat22 #zweitveröffentlichung #greenOA



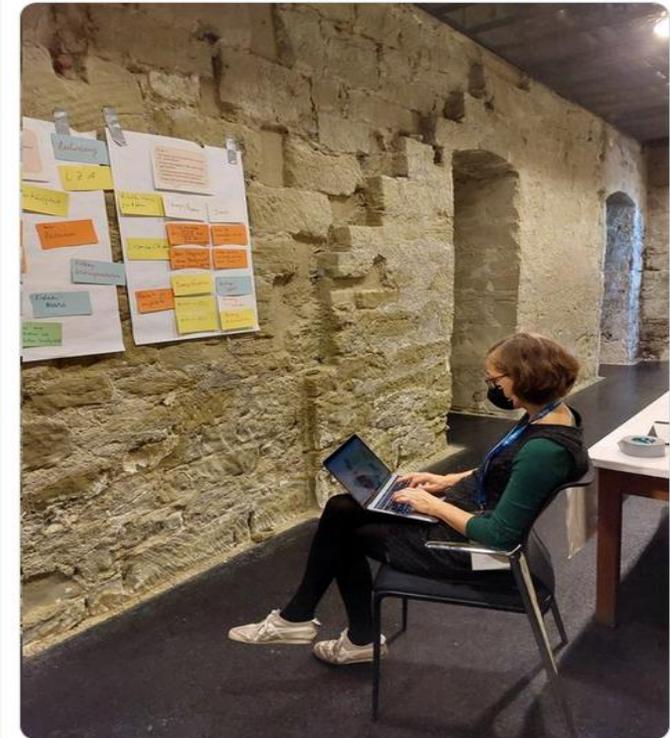
3:15 nachm. · 19. Sep. 2022 · Twitter for iPhone

<https://twitter.com/mv01gt/status/1571850536592494593?s=20&t=h3nFMVMhjhvzov/r7NXEHhw>

← Thread

 Arvid Deppe
@adeppe_UB

Medienbruch vom Feinsten: im Workshop #zweitveröffentlichung überträgt @mv01gt hinter den Kulissen die Ergebnisse fleißig ins Miro-Board.
@OATage #oat22



2:31 nachm. · 19. Sep. 2022 · Twitter for Android

2 Retweets 18 „Gefällt mir“-Angaben

https://twitter.com/adeppe_UB/status/1571839433368023041?s=20&t=r1M4tD90ZRlJbch8g2KFCg

I. GESETZLICHER RAHMEN FÜR ZWEITVERÖFFENTLICHUNGEN IN D
A. VORGESCHICHTE ZU § 38 ABS. 4 URHG (2014)
B. § 38 URHG

II. ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSSERVICES DEUTSCHER
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN (STUDIE *BÖHLKE*, 2021)

III. UND DIE EINZELNEN WISSENSCHAFTLER:INNEN?



I.1. NUR KURZ: DIE (LANGE) VORGESCHICHTE

Jahrelang rangen Wissenschaftsorganisationen und Wissenschaftsverlage um eine Regelung für Zweitveröffentlichungen. Nach dem Scheitern der Verhandlungen beschloss der Deutsche Bundestag:



Seit 01.01.2014 dürfen nach § 38 Abs. 4 UrhG Zeitschriftenbeiträge nach einem Jahr im Internet zweitveröffentlicht werden.

Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft

Die wichtigsten Empfehlungen für den Gesetzgeber lauten:

■ Zweitveröffentlichungsrecht im Urheberrecht

Der Gesetzgeber soll ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht für alle wissenschaftlichen Beiträge in Periodika und Sammelbänden beschließen. Auf diesen besonderen Schutz sollen sich wissenschaftliche AutorInnen berufen können, wenn die Publikationen „aus überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierter Lehr und Forschungstätigkeit entstanden“ sind. Bislang besteht lediglich eine Vermutung, deren Wirksamkeit verlagsvertraglich eingeschränkt werden kann (§ 38 UrhG).

■ Digitale Bibliotheken

Neben der erforderlichen finanziellen Ausstattung regt die Enquete-Projektgruppe an, den Verleih digitaler Materialien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, wie sie sich für analoge Werke schon lange bewährt hat. Damit könnten wissenschaftliche und schulische Bibliotheken verstärkt digitale Medien bereitstellen.

Bildung.Gesellschaft.Kultur & Politik | zwd

<http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0014-5D38-C>

I.1. FORTSCHRITTE FÜR OPEN ACCESS: URHEBERRECHT KANN INNOVATION VERZÖGERN UND VERHINDERN

BT-DRS. 17/13423, S. 9

Internet und Digitalisierung haben den Zugang zu und die Verbreitung von Wissen revolutioniert und die Kosten hierfür drastisch gesenkt. Ein möglichst ungehinderter Wissensfluss ist Grundvoraussetzung für innovative Forschung und für den Transfer der Ergebnisse in Produkte und Dienstleistungen. Nur wenn Forschungsergebnisse frei verfügbar sind, können sie Grundlage weiterer Forschungsaktivitäten sein und die damit verbundenen positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte auslösen. Forschung ist somit kein Selbstzweck. Wissen ist im globalen Wettbewerb ein entscheidender Faktor. Eine hohe Innovationskraft ist ohne ein produktives Wissenschaftssystem und einen effektiven Wissenstransfer nicht denkbar.

Die Potenziale des Internets für die digitale Wissensgesellschaft sind noch nicht vollständig erschlossen. Ungeachtet der wirtschaftlichen Anreizfunktion, die das Urheberrecht mit Blick auf Innovationen entfaltet, können urheberrechtliche Rahmenbedingungen Innovationen auch verzögern oder verhindern, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte nicht für weitere Forschungsaktivitäten zur Verfügung stehen und damit nicht in Folgeinnovationen münden können.



→ Bei der Einführung von § 38 Abs. 4 UrhG hat der Gesetzgeber erstmals explizit elementare Begründungen von Open Access in der öffentlichen Forschung in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen.

I.1. FORTSCHRITTE FÜR OPEN ACCESS: FINANZIERUNG VON WISSENSCHAFTSPUBLIKATIONEN

BT-DRS. 17/13423, S. 9

Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 90er-Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen, während die Etats der Bibliotheken stagnieren oder rückläufig sind. Im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, bedeutet dies, dass die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.

Daran anknüpfend:

Novelle Landeshochschulgesetz (LHG) BaWü (2014)

Satzung Universität Konstanz mit Verpflichtung, Zweitveröffentlichungsrecht auszuüben (10.12.2015).

Dazu <https://libreas.eu/ausgabe32/hartmann/>



<https://www.landtag-bw.de/home/ber-landtag/parlament/landtagsgebaude.html>

I.1. FORTSCHRITTE FÜR OPEN ACCESS: FINANZIERUNG VON WISSENSCHAFTSPUBLIKATIONEN

BT-DRS. 17/13423, S. 9

Der Markt wissenschaftlicher Publikationen wird von wenigen großen Wissenschaftsverlagen dominiert. Aufgrund der hohen Marktmacht einzelner Anbieter ist die Situation zwischen den wissenschaftlichen Autoren und den Verlagen vielfach asymmetrisch: Die Verlage geben den Autoren die Publikationsbedingungen vor. Gegenwärtig räumen die Autoren wissenschaftlicher Beiträge daher den Wissenschaftsverlagen vielfach ausschließliche Rechte zur kommerziellen Verwertung ihrer Beiträge ein. (...) Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 90er-Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen (...)."

I.2. § 38 URHG (MIT ABS. 4 SEIT 2014)

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine **periodisch erscheinende Sammlung**, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer **nicht periodisch erscheinenden Sammlung**, für dessen Überlassung dem Urheber **kein Anspruch auf Vergütung** zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

NEU

I.2. ZUR UMSETZUNG: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN BEI § 38 ABS. 4 URHG UNABDINGBARKEIT DES GESETZLICHEN ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSRECHTS

Durchbruch!

Bislang häufig nicht rekonstruierbar, ob Autor*in Autorenvereinbarung geschlossen hat und falls ja, mit welchen Vorgaben für Zweitveröffentlichungen. Darauf kommt es nun nicht mehr an.



Vertragsnormen für
wissenschaftliche Verlagswerke



https://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Normvertrag_Vertragsnormen_fuer_wissenschaftliche_Verlagswerke_2000.pdf

I.2. ZUR UMSETZUNG: *STÄRKEN* UND *SCHWÄCHEN* BEI § 38 ABS. 4 URHG ZEITPUNKT DER ZWEITVERÖFFENTLICHUNG



Klarheit

Zweitveröffentlichung im Internet
ein Jahr nach Erstveröffentlichung
zulässig.

I.2. ZUR UMSETZUNG: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN BEI § 38 ABS. 4 URHG ZEITSCHRIFTENAUFsätze



Speziell für

wissenschaftliche Beiträge in Zeitschriften, die mindestens zweimal jährlich erscheinen.

Monographien und Beiträge für Sammelbände (Tagungsbände, Festschriften etc.) außen vor.

I.2. ZUR UMSETZUNG: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN BEI § 38 ABS. 4 URHG FÜR PUBLIKATIONEN ZU ÖFFENTLICHEN FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN

BT-DRS. 17/13423, S. 9

Das Zweitveröffentlichungsrecht gemäß § 38 Abs. 4 UrhG „umfasst Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Der Anwendungsbereich des Zweitveröffentlichungsrechts ist auf diese Bereiche beschränkt, da hier das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse besonders hoch ist. Anders als beispielsweise bei der rein universitären Forschung ist es üblich, dass der Staat bei der staatlichen Förderung Vorgaben hinsichtlich der Ziele und der Verwertung der Forschung macht. Diese Differenzierung lässt sich mit dem unterschiedlichen Gewicht des staatlichen Interesses an der Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse begründen. Die Projektförderung als auch die Tätigkeit an außeruniversitären Forschungseinrichtungen beruht auf programmatischen Vorgaben und Förderrichtlinien der Zuwendungsgeber, die damit den Erkenntnisgewinn in zuvor festgelegten Themenbereichen fördern wollen. Zu den Rahmenbedingungen dieser Förderbereiche gehören seit jeher Förderbestimmungen, die z. B. auch die Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse regeln. Die erweiterten urheberrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten sollen daher diesen Forschungsbereichen ermöglicht werden.“

12

Bedenklich!

Nach der Gesetzesbegründung (!) nur für öffentlich finanzierte Projektforschung und außeruniversitäre Forschung.



Foto: Günter Josef Radig [CC BY-SA 2.0 de] (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/deed.en>)

I.2. ZUR UMSETZUNG: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN BEI § 38 ABS. 4 URHG PUBLIKATIONSVERSION

BT-DRS. 17/13423, S. 14
Zulässig ist (...) eine Zweitveröffentlichung lediglich in der vom Verlag zur Veröffentlichung akzeptierten Manuskriptversion. Damit soll verhindert werden, dass die Zweitveröffentlichung in der Verlagsversion und damit im Format der Erstveröffentlichung erfolgt.

Bedenklich!

Zweitveröffentlichung nur in
„akzeptierter Manuskriptversion“.



https://bibliothekartag2018.de/wp-content/uploads/2018/06/120618_DMD_0937-1024x683.jpg

Vgl. eingereichtes Manuskript (Preprint), akzeptiertes Manuskript (Postprint) und publizierte Version (Verlagsversion) einordnend *Blasetti et. al.*, Smash the Paywalls: Workflows und Werkzeuge für den grünen Weg des Open Access, in: Informationspraxis Bd. 5, Nr. 1 (2019). <https://doi.org/10.11588/ip.2019.1.52671>

I.2. ZUR UMSETZUNG: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN BEI § 38 ABS. 4 URHG INTERNATIONALE GELTUNG

Knackpunkt

9. Gilt das ZVR nur in Deutschland oder auch international?

- Grundsätzlich gilt deutsches Recht ausschließlich in Deutschland. (...)
- Unter bestimmten Umständen können Gerichte in einzelnen Fällen auch ausländisches Urheberrecht anwenden. Ob in Fällen, in welchen außerhalb Deutschlands gegen eine Nutzung des ZVR geklagt wird, die dort zuständigen Gerichte diese deutsche Regelung bei ihrer Urteilsfindung berücksichtigen würden, ist umstritten.
- Aufgrund der komplizierten und unsicheren Rechtslage gehen die Auffassungen hinsichtlich der internationalen Geltung des ZVR in der Literatur allerdings auseinander. Sie reichen von der Ansicht, das ZVR gelte unabhängig vom Erscheinungsort einer Zeitschrift oder vom Sitz des Verlages (Sandberger, IX.2014, 466 (471)), bis zur Auffassung, das ZVR gelte nur für deutsche Zeitschriften/Verlage (Sprang, 2013, 461; Peifer, 2014, 6 (11), Soppe (2014, § 38, Rn. 57-82) referiert diese Einschätzung in seinem Kommentar zu § 38 UrhG, ohne diese Einschätzung zu bewerten). Differenzierter ist die Betrachtung bei Fehling (Fehling, 2014, S. 184-186 (PDF), der die Meinung vertritt: Das ZVR greife auch für ausländische Verlage, wenn für den Publikationsvertrag deutsches Recht gilt. Wenn für den Publikationsvertrag ausländisches Recht gilt, greife das ZVR weiterhin dann, wenn im Streitfall ein deutsches Gericht angerufen werde. Wenn für den Publikationsvertrag ausländisches Recht gilt und ein ausländisches Gericht in der EU angerufen wird, so sei nach ROM I wahrscheinlich – aber keineswegs sicher –, dass das ZVR Gültigkeit hat. Wenn für den Publikationsvertrag jedoch US-amerikanisches Recht gilt und ein Gericht in den USA angerufen wird, dürfte das ZVR keinen Bestand haben.

Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht (03/2015), <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html> (eigene Hervorhebungen)

I.2. ZUR UMSETZUNG: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN BEI § 38 ABS. 4 URHG WEITERE VORGABEN

- Nicht zu gewerblichen Zwecken
- Creative Commons-Lizenzen
- Forschungsbeiträge, nicht Lehre (OER)
- Grad der öffentlichen Finanzierung
- Quellenangabe
- Mehr- bzw. Vielautorenschaften
- Rückwirkung auf Altpublikationen
-

I. ZUM NACHLESEN/NACHHÖREN

The screenshot shows the iRIGHTS info website interface. At the top, there are navigation links for 'iRIGHTS lab', 'iRIGHTS law', 'ÜBER UNS', 'DATENSCHUTZ', and 'IMPRESSUM'. Below this is the iRIGHTS info logo and the tagline 'URHEBERRECHT UND KREATIVES SCHAFFEN IN DER DIGITALEN WELT'. The main content area features a sidebar with various categories like 'POLITIK + RECHT', 'GESELLSCHAFT + KUNST', etc. The main article is titled 'Kein Durchbruch: 5 Jahre Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Zeitschriftenbeiträge' and is dated '26. November 2019 | Thomas Hartmann'. The article text discusses the implementation of the new paragraph 38 of the Copyright Act (UrhG) and its impact on scientific publishing. A photo of a bookshelf is included. The article also features social media sharing options and a 'DRUCKEN' button.

<https://irights.info/artikel/kein-durchbruch-5-jahre-zweitveroeffentlichungsrecht-fuer-wissenschaftliche-zeitschriftenbeitraege/29822>



<https://doi.org/10.5446/44024>



https://youtu.be/DmIh_orxRX8

I. UNTERSTÜTZUNGS- UND UMSETZUNGSANGEBOTE ALLIANZ DER DEUTSCHEN WISSENSCHAFTSORGANISATIONEN

Schwerpunktinitiative Digitale Information, Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen:

FAQ zu 44 einzelnen Rechtsfragen der Zweitveröffentlichung, <http://doi.org/10.2312/ALLIANZOA.022>

I. UNTERSTÜTZUNGS- UND UMSETZUNGSANGEBOTE AKTIONSBÜNDNIS URHEBERRECHT FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT

Was ist nicht erlaubt?

- ✗ Eine gedruckte Zweitveröffentlichung sieht die Regelung nicht vor.
- ✗ Die Zweitveröffentlichung darf daher nicht mit einer freien Lizenz (z. B. Creative Commons) versehen werden.
- ✗ Das Zweitveröffentlichungsrecht gilt nicht für Monographien und Beiträge in Festschriften, Proceedings u. ä.
- ✗ Die Zweitveröffentlichung darf nicht zu einem gewerblichen Zweck erfolgen.

Empfehlung

Autorinnen und Autoren sollten Zweitveröffentlichungen ihrer Publikationen auf den Repositorien bzw. den Dokumentenservern ihrer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Fachgemeinschaft open access legen. So werden diese nachhaltig zugänglich und auffindbar.



HTTP://WWW.URHEBERRECHTSBUENDNIS.DE/DOCS/ZVR-FOLDER-2015-A4.PDF

Appell

Das Aktionsbündnis setzt sich für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein, durch das Hochschulangehörige nicht diskriminiert werden.

Unterstützen Sie das Aktionsbündnis dabei, bessere urheberrechtliche Regelungen für Wissenschaftsurheber und für Nutzer aus dem Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu erreichen.

Unterschreiben Sie die Göttinger Erklärung des Aktionsbündnisses, spenden Sie an den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ oder engagieren Sie sich als Mitglied.

Mehr unter: www.urheberrechtsbuendnis.de

Weitere Informationen

Für weitere Informationen zum Zweitveröffentlichungsrecht empfiehlt das Aktionsbündnis:

- FAQ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen: allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html
- Mustervereinbarung zum Zweck einer Zweitveröffentlichung nach § 38 Abs. 4 UrhG: bit.ly/1BMOH3a

mehr Aufmerksamkeit...
mehr Zitate...
mehr Impact...

Das Recht auf eine Zweitveröffentlichung

Wer kann dieses Recht wahrnehmen?

Was ist dabei zu beachten?



Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft e.V.

I. UNTERSTÜTZUNGS- UND UMSETZUNGSANGEBOTE

DINI-ZERTIFIKAT FÜR OA-REPOSITORIEN UND –PUBLIKATIONSDIENSTE 2016

Mindestanforderung für Zweitveröffentlichungen

M.4-7 Der/Die Urheber(in) gibt auf dokumentier- und verifizierbare Art und Weise seinem/ihrer Willen Ausdruck, einen Beitrag mithilfe dieses Dienstes zweitzuveröffentlichen. Alternativ dokumentiert der Betreiber, dass eine andere Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung vorliegt.

⇒ Die Beauftragung der bzw. Zustimmung zur Zweitveröffentlichung soll in einer Form erfolgen, die durch andere nachvollzogen und deren Integrität durch den Betreiber mit zumutbarem Aufwand verifiziert werden kann (z. B. durch eine *Deposit Licence*, Authentifizierung im Repository und Zustimmung zur Rechteübertragung, dokumentierten E-Mail-Verkehr).

⇒ Eine andere Erlaubnis besteht zum Beispiel, wenn National- bzw. Allianzlizenzen, Sublicenzierungsbefugnisse des Verlages oder eine freie Lizenz eine Zweitveröffentlichung gestatten.

➔ Ferner ermöglicht § 38 Abs. 4 UrhG die Zweitveröffentlichung bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (seit 2014).



HTTP://EDOC.HU-BERLIN.DE/18452/2155

I. UNTERSTÜTZUNGS- UND UMSETZUNGSANGEBOTE AN UNIVERSITÄTEN, ZUM BEISPIEL UB TU BERLIN

[HTTPS://WWW.UB.TU-BERLIN.DE/ZWEITVEROEFFENTLICHUNG/](https://www.ub.tu-berlin.de/zweitveroeffentlichung/)

Sie sind hier: [Startseite](#) » [Publizieren](#) » [Open Access](#) » [Erst- und Zweitveröffentlichungen](#)

Erst- und Zweitveröffentlichungen

Die Universitätsbibliothek unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch verschiedene Angebote dabei, ihre Publikationen als Erst- oder Zweitveröffentlichung verfügbar zu machen.

Services für Erstveröffentlichungen

TU-Angehörige können im TU-eigenen Universitätsverlag veröffentlichen, eine eigene Open-Access-Zeitschrift betreiben (gehostet und verlegerisch betreut durch die Universitätsbibliothek) sowie eine finanzielle Unterstützung durch den Open-Access-Publikationsfonds und Rabatte bei verschiedenen Verlagen erhalten.

- ▢ [Beratung, Workshops, Materialien](#)
- ▢ [Finanzierung von Publikationen](#)
- ▢ [Universitätsverlag der TU Berlin](#)

Services für Zweitveröffentlichungen

TU-Angehörige können das Repository DepositOnce für die Veröffentlichung von Forschungsdaten und Publikationen nutzen und unseren Zweitveröffentlichungsservice zur Klärung der Rechte in Anspruch nehmen.

- ▢ [Beratung, Workshops, Materialien](#)
- ▢ [Zweitveröffentlichungsservice](#)
- ▢ [TU-Repository 'DepositOnce'](#)

I. UNTERSTÜTZUNGS- UND UMSETZUNGSANGEBOTE AN AUßERUNIVERSITÄREN, ZUM BEISPIEL ZB MED

[HTTPS://WWW.PUBLISSO.DE/OPEN-ACCESS-BERATEN/FAQS/ELEKTRONISCHE-ZWEITVEROFFENTLICHUNG/](https://www.publiso.de/open-access-beraten/FAQs/ELEKTRONISCHE-ZWEITVEROFFENTLICHUNG/)



The screenshot shows the PUBLISSO website header. On the left is the logo for 'PUBLISSO' with the text 'ZB MED-Publikationsportal Lebenswissenschaften' above it. To the right of the logo are four navigation links: 'PUBLIZIEREN', 'BERATEN', 'FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT', and 'DIGITALE LANGZ'. Below the navigation links is a breadcrumb trail: 'Startseite > Beraten > FAQs > Elektronische Zweitveröffentlichung'.

Elektronische Zweitveröffentlichung

Worauf ist bei Veröffentlichung in frei zugänglichen Repositorien (auch Dokumentserver oder Online-Archiv) und auf Websites zu achten?

Im Zuge der Zweitveröffentlichung werden wissenschaftliche Publikationen, die in einer Zeitschrift ohne Open-Access-Option publiziert wurden, ebenfalls frei verfügbar gemacht. Dies wird irreführenderweise auch als Selbstarchivierung (engl. self-archiving) bezeichnet.

Hierzu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- ▶ Einstellen auf einem institutionellen oder fachlichen Repository
- ▶ Einstellen auf der eigenen Website.

Letzteres hat den Nachteil, dass eine Langzeitarchivierung nicht gesichert ist und dass die Publikationen für die wissenschaftliche Gemeinschaft schlechter sichtbar sind als bei Aufnahme in ein fachliches oder institutionelles Repository.

I. UNTERSTÜTZUNGS- UND UMSETZUNGSANGEBOTE WORKSHOPS

Freitag, 23.09.2016

Open-Access-Workshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Leibniz-Gemeinschaft

Unter Federführung von ZB MED fand am 14.09.2016 in Mannheim zum zweiten Mal der von der AG Open-Access-Praxisnetzwerk der Leibniz-Gemeinschaft organisierte eintägige Vernetzungs-Workshop statt. Ziel des Workshops ist der gemeinsame Austausch über die Arbeit der innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft mit dem Thema Open Access befassten Kolleginnen und Kollegen.

Schwerpunkt war in diesem Jahr das Thema „Möglichkeiten der Zweitveröffentlichung“. Als Referent konnte hierzu Thomas Hartmann von der Max Planck Digital Library (MPDL) gewonnen werden. Er referierte unter anderem zu den unterschiedlichen Möglichkeiten, die als Grundlage für eine Zweitveröffentlichung zur Verfügung stehen (Policies der Verlage, Zweitveröffentlichungsrecht nach §38, Abs. 4 UrhG, Open-Access-Rechte aus Lizenzverträgen sowie Genehmigungen vom Verlag) und beantwortete Fragen, die von den Teilnehmenden im Vorfeld eingereicht wurden.

In einem weiteren Vortrag berichtete Olaf Siegert von der Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW^{*}), Sprecher des AK Open Access, über Neuerungen mit Bezug auf Open Access in der Leibniz-Gemeinschaft. Zurzeit wird die Open-Access-Strategie der Leibniz-Gemeinschaft überarbeitet, die insbesondere zum Ziel hat, Anreize für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu setzen, aber diese auch mit konkreten Maßnahmen wie Beratungsangebote unterstützen möchte.

Thema war außerdem der in 2016 aufgesetzte Publikationsfonds der Leibniz-Gemeinschaft, der bereits seit August ausgeschöpft ist. Konzepte zur Weiterführung werden aktuell von den drei Zentralen Fachbibliotheken ausgearbeitet und dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft zur Abstimmung vorgelegt.

Am Nachmittag fanden sich die Teilnehmenden in Diskussionsgruppen zusammen, in denen sie sich zu verschiedenen Themen austauschten:

- ▶ Erfahrungen mit dem Zweitveröffentlichungsrecht nach §38
- ▶ Ausgestaltung von Autorenvertragsaddenda
- ▶ Workflows zur systematischen Zweitveröffentlichung
- ▶ Ausgestaltung von Beratungsangeboten rund um das Thema „Zweitveröffentlichung“
- ▶ mögliche Unterstützungsangebote und deren Ausgestaltung durch die Leibniz-Gemeinschaft im Hinblick auf Zweitveröffentlichungen.

Der Open-Access-Workshop findet künftig im Wechsel mit dem ebenfalls von der AG Open-Access-Praxisnetzwerk organisierten Journalmanagement-Workshop (nächster Termin: 19.-20.01.2017 in Berlin) statt.

[↗ Informationen zum Programm und zu den Vorträgen](#)

Workshop "Zweitveröffentlichungsrecht"

18.06.2019 | 09:00 - 11:00



Datum/Zeit: 18.6.2019 von 9:00 - 11:00 Uhr

Ort: Staatsbibliothek zu Berlin, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Treffpunkt: i-Punkt im Foyer (Zugang über den Haupteingang zur Staatsbibliothek)

Referent: Armin Talke, Staatsbibliothek zu Berlin, Vorsitzender der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), Mitglied der Allianz-AG "Recht für Wissenschaft im digitalen Zeitalter"

Anmeldung und Zielgruppe: - *Der Workshop ist ausgebucht. Eine Anmeldung ist nicht mehr möglich.* - Die Teilnahme ist kostenlos. Es können bis zu 30 Personen teilnehmen. Der Workshop richtet sich vor allem an Personen, die in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie in Museen und Archiven Beratung zur Zweitveröffentlichung anbieten oder in Zukunft anbieten möchten.

Beschreibung des Workshops

Das sog. „Zweitveröffentlichungsrecht“ (§ 38 Abs.4 UrhG) spielt für die Zugänglichmachung von zuvor in Zeitschriften erschienenen wissenschaftlichen Aufsätzen auf Repositorien von Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen eine große Rolle.

In vielen Fällen erlaubt die gesetzliche Regelung die Zweitveröffentlichung auch dann, wenn Exklusivverträge mit Zeitschriftenverlagen abgeschlossen worden sind. Das gilt aber nicht für alle Situationen und ist von weiteren Voraussetzungen abhängig. So darf laut Gesetz z. B. der/die Autor*in den Beitrag nur „in der akzeptierten Manuskriptversion“ hochladen und auch nur, wenn er „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden“ ist. Diese und weitere Bedingungen bedürfen der Erläuterung.

Im Workshop werden auch der Kontext der Zweitveröffentlichung und andere Möglichkeiten der Zugänglichmachung über den sog. „Grünen Weg“ des Open Access behandelt.

Die Veranstaltung enthält Praxisanteile und interaktive Elemente. Anhand von Beispielen aus der Beratungspraxis werden wir uns über den Umgang mit Detailfragen austauschen. Deshalb möchten wir Sie bitten, uns konkrete Fragen aus Ihrer (Beratungs-)Praxis bis spätestens eine Woche vor dem Workshop zuzuschicken.

II. ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSSERVICES DEUTSCHER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN (STUDIE *BÖHLKE*, 2021)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSWISSENSCHAFT



BERLINER HANDREICHUNGEN
ZUR BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSWISSEN-
SCHAFT

HEFT 491

VERBREITUNG UND AUSBAUSTUFEN VON
ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSSERVICES AN DEUTSCHEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN

VON
HANNAH BÖHLKE

Abrufbar unter
<http://edoc.hu-berlin.de/18452/25365.2>

Die folgenden Folien sind
entnommen dem Vortrag beim
Bibliothekskongress 2022,
veröffentlicht unter

[https://nbn-
resolving.org/urn:nbn:de:02
90-opus4-178742](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0290-opus4-178742)

II. ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSSERVICES DEUTSCHER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN (STUDIE *BÖHLKE*, 2021)

- Masterarbeit am IBI der HU Berlin im Rahmen des weiterbildenden Fernstudiengangs „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“
- Sample: Deutsche, staatliche Universitätsbibliotheken (84 Stück)
- Methodik:
 - zunächst Dokumentenanalyse der Webseiten
 - Daher zusätzlich persönliche Anfragen bei den Einrichtungen und Unterscheidung zwischen beworbenen und nicht beworbenen Dienstleistungen

II. KATEGORISIERUNG DER SERVICES (*BÖHLKE*)

Informationsservices				Ausführungsservices		
Bereitstellung von Informationen auf der Webseite	Schulungen	Allgemeine Beratung	Weitergehende Beratung/Unterstützung	Prüfung der Rechte	Hochladeservice Einzeldokumente	Hochladeservice Listen

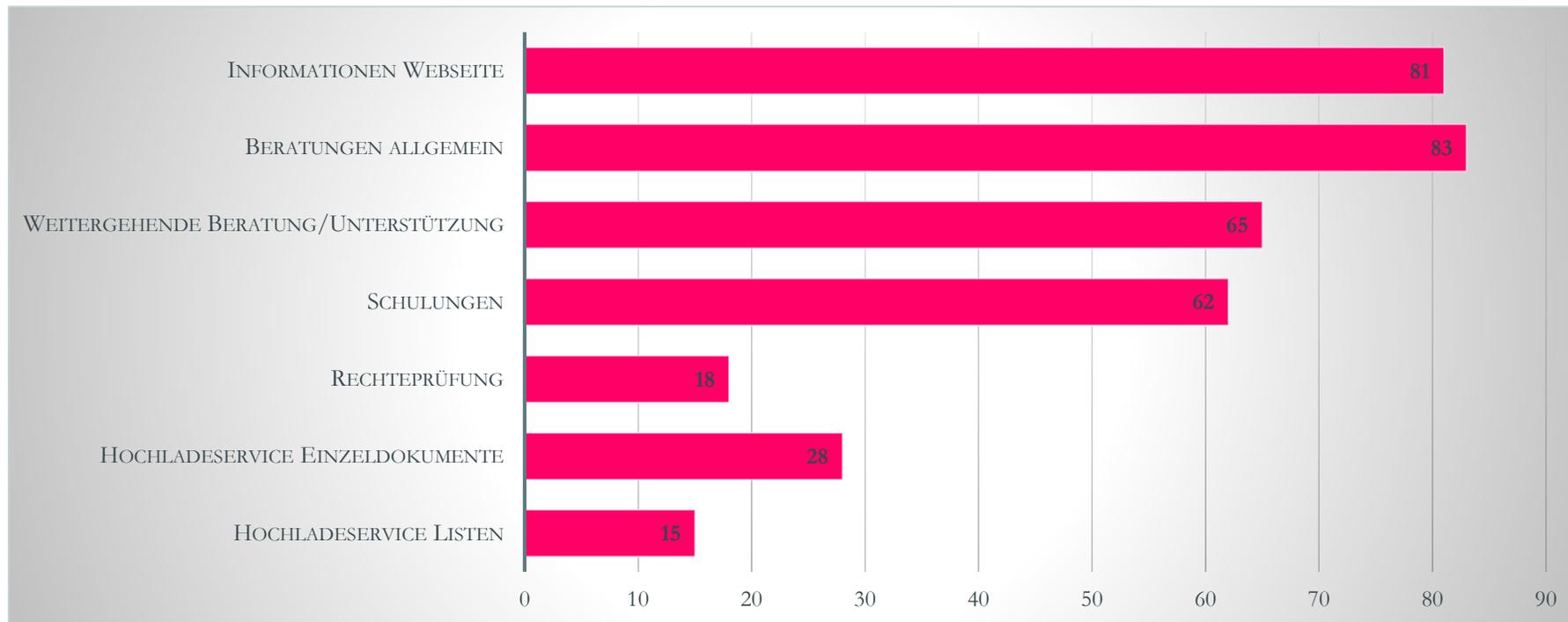
Full Service

II. ART DER SERVICES (*BÖHLKE*)

Die Services wurden unter übergeordneten Punkten zusammengefasst

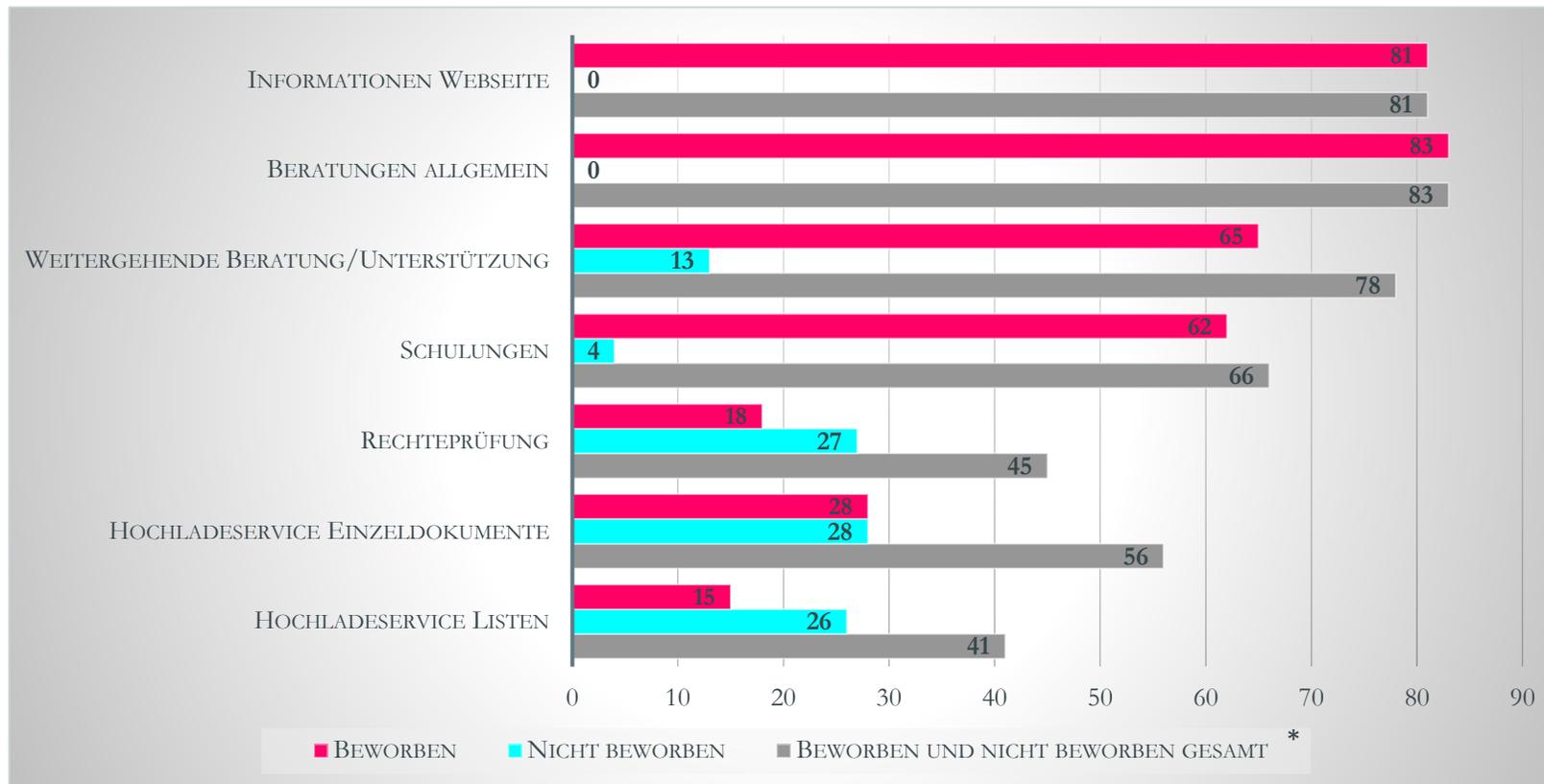
- **Bereitstellung von Informationen auf der Webseite** (= allgemeine, oberflächliche, konkrete oder tiefgehende Informationen zum Grünen Weg)
- **Allgemeine Beratung** (= Kontaktmöglichkeit zur Beratung wird angegeben)
- **Weitergehende Beratung/Unterstützung** (= Mitarbeiter:innen beraten oder unterstützen bspw. bei der Rechteklärung oder Dateikonvertierung)
- **Schulungen** (= von allgemeinen OA-Schulungen mit Grünem Weg als Nebenaspekt bis zu konkreten Zweitveröffentlichungsschulungen)
- **Prüfung der Rechte** (= Einrichtung übernimmt die Rechteprüfung; von SHERPA/RoMEO bis Verlagsanfragen)
- **Hochladeservice Einzeldokumente** (= das Einstellen einzelner Dokumente wird übernommen)
- **Hochladeservice Listen** (= Übernahme (un)strukturierter Publikationslisten; beinhaltet i.d.R. auch eine Rechteprüfung)

II. HÄUFIGKEIT DER SERVICES AUF DER WEBSEITE GENANNT (BÖHLKE)



→ Gesamt betrachtet bieten von 84 Einrichtungen 12 (14 %) auf der Webseite ersichtlich alle Dienstleistungen eines Zweitveröffentlichungsservices an (Full Service)

II. HÄUFIGKEIT DER SERVICES GESAMT (BÖHLKE)



*Beworben/nicht beworben
meint: auf der Webseite
ersichtlich

→ Gesamt betrachtet bieten von 84 Einrichtungen 35 (42 %) regulär oder auf Anfrage einen Full Service an

II. PLANUNGEN DES WEITEREN AUSBAUS (BÖHLKE)

27 Einrichtungen gaben bei den Einzelanfragen an, dass Planungen zum Ausbau des Serviceangebots bestehen

Hierbei gibt es deutliche Unterschiede:

- Teilweise Full Service geplant
- Andere schließen weiterhin aus, die Rechteprüfung zu übernehmen
- Planungen alle Informationsservices anzubieten, aber weiterhin keine Ausführungsservices
- Eine Einrichtung mit Full Service will ihr Angebot im Bereich Schulungen noch mehr erweitern

III. UND DIE WISSENSCHAFTLER*INNEN?

BT-DRS. 17/13423, S. 9 F.
Viele Wissenschaftler haben ein Interesse daran, ihre veröffentlichten Forschungsergebnisse einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zusätzlich zu der bereits heute bestehenden Möglichkeit, Publikationen im Wege des Open Access zu veröffentlichen, wollen sie mit der Einstellung der Publikationen auf Repositorien ihrer Forschungsinstitutionen die Häufigkeit erhöhen, mit der die Publikationen zitiert werden.



< Vorheriges Kapitel Nächstes Kapitel >

1f. Open Access rechtlich absichern – warum es ein Opt-in braucht

Hartmann, Thomas

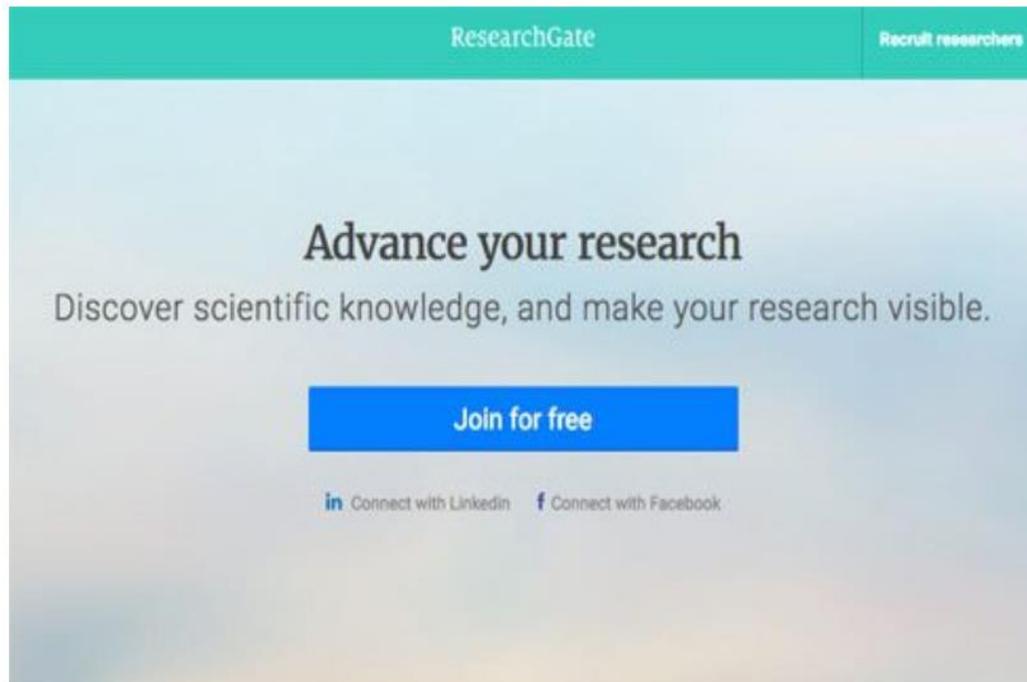
<https://doi.org/10.1515/9783110494068-006>

III. UND DIE WISSENSCHAFTLER*INNEN?

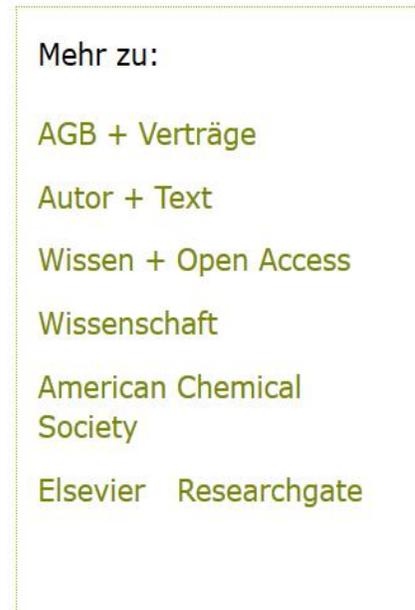
WISSENSCHAFT

5. Oktober 2017 | David Pachali

Zweitveröffentlichungen von Forschern: Elsevier und Fachgesellschaft klagen gegen Researchgate



Screenshot: Die Startseite von Researchgate



Vgl. auch:
Eric W. Steinhauer,
"Die Nutzung einer
'Schattenbibliothek' im
Licht des
Urheberrechts".
*LIBREAS. Library
Ideas*, 30 (2016).
<https://libreas.eu/ausgabe30/steinhauer/>

III. UND DIE WISSENSCHAFTLER*INNEN? *PERSÖNLICHE LESSONS LEARNED*

Alle Veröffentlichungen sind frei zugänglich, <https://www.fiz-karlsruhe.de/de/forschung/lebenslauf-und-publikationen-thomas-hartmann>

- Fachlich **keine** einschlägigen Publikationsmöglichkeiten in Open Access – Journals, daher ungewollt auf Zweitveröffentlichungen (noch Open Access?) angewiesen
- Zweitveröffentlichungen (jur. Zeitschriften, Sammelbände) in den meisten Fällen recht gut verhandelbar
- Zurückhaltung bei juristischen Monographien
- Risiko bei Publikationen in nichtjur. OA-Journals (LIBREAS, o-bib)
- Risiko bei Veröffentlichungen auf Weblogs und Informationsportalen (Netzpolitik.org, iRights.info)
- Hohe Wertschätzung für Repositorien in fachlich gutem Umfeld (für Zweitveröffentlichungen), keine Nutzung von wissenschaftlichen sozialen Netzwerken für meine Volltexte



Kontakt Ansprechpartner/in

Thomas Hartmann, LL.M. (Informationsrecht und Rechtsinformation)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Forschungsbereich

Immaterialgüterrechte in verteilten Informationsinfrastrukturen

E: tho.hartmann@fiz-karlsruhe.de

T: +49 7247 808 - 255

F: +49 7247 808 – 114 (Sekretariat)

© FIZ Karlsruhe 2017

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH

www.fiz-karlsruhe.de

Diese Unterlagen sind ausschließlich zu Präsentationszwecken bestimmt.
Das Copyright liegt bei FIZ Karlsruhe.

Die Weitergabe und Verwendung ganz oder in Teilen bedarf der
ausdrücklichen Zustimmung durch
FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH.

© FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017



Except where otherwise noted,
content on this site is licensed under
a Creative Commons Attribution 4.0
International License.

 **FIZ Karlsruhe**
Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

Mitglied der

Leibniz
Gemeinschaft